

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang

Biologie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 18. Oktober 2002

- Modellversuch -

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 94 Absatz 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.812), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

GLIEDERUNG

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 3 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen,
endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

III. Diplom-Prüfung

- § 17 Zulassung zur Diplom-Prüfung
- § 18 Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Diplom-Prüfung
- § 19 Erwerb von Kreditpunkten und Erteilung von Maluspunkten
- § 20 Prüfungen in den Studien-Modulen des Hauptstudiums
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Freiversuche
- § 24 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung
- § 25 Bestehen der Diplom-Prüfung
- § 26 Nichtbestehen der Diplom-Prüfung, Wiederholung der Diplom-Prüfung
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen
- § 29 Urkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad

- (1) ¹Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. ²Die Diplom-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. ³Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

- (2) Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad „Diplom-Biologin“ bzw. „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl. Biol.“).

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-Prüfung neun Semester. ²Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt. ²Das Lehrangebot bis zur Diplomarbeit erstreckt sich über 7,5 Semester. ³Daran schließt sich die Anfertigung der Diplomarbeit durch die weitgehend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas an. ⁴Das Studium ist modular aufgebaut, im Grundstudium werden drei Grundlagen-, zwei Aufbau- und ein Wahlpflicht-Modul studiert, im Hauptstudium sechs Fortgeschrittenen-, ein Sozialkompetenz- und ein Projektleitungs-Modul. ⁵Während des Studiums müssen darüber hinaus drei Forschungs-Module im Gesamtumfang von mindestens sechs Monaten abgeleistet werden.
- (3) ¹Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. ²Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich incl. Vor- und Nachbereitung) beträgt ca. 8100 Stunden, von denen ca. 3600 h auf das Grundstudium entfallen. ³In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 3

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) ¹Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. ²Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung werden studienbegleitend nach den Grundsätzen des Leistungspunktesystems abgelegt. ³Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters, die Diplom-Prüfung einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein; § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen. ²Die Diplom-Prüfung besteht aus studienbegleitend zu

erbringenden Prüfungsleistungen und drei im Rahmen der Forschungs-Module anzufertigenden Studienarbeiten sowie der experimentellen Diplomarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung. ³Gegenstand der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung können auch vor Ablauf der Frist von Abs. 1 Satz 3 abgelegt werden, sofern die erforderlichen Nachweise und Prüfungsleistungen früher erbracht werden.
- (4) ¹Die Meldungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen eines Studien-Moduls erfolgt automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul - im Falle der Grundlagen-Module des ersten Studienjahres automatisch mit der Einschreibung, im Falle aller anderen Module innerhalb einer Ausschußfrist von fünf Werktagen (Meldewoche); Samstage gelten nicht als Werktage. ²Der Prüfungsausschuß bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn durch Aushang bekannt. ³In Notfällen, z. B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung während der Meldewoche, kann eine vorläufige telefonische Anmeldung erfolgen. ⁴Diese Notanmeldung muß vor Ablauf der Meldefrist im Prüfungsamt eingegangen sein. ⁵Die Gründe für die Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden kann. ⁶Eine Vertretung ist möglich. ⁷Nach Ablauf der Frist ist eine Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ⁸In diesem Fall muß die Nachmeldung spätestens zu Beginn eines Studien-Moduls erfolgen; Satz 1 bis 7 gelten entsprechend. ⁹Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ¹⁰Die Abmeldung gilt gleichzeitig als Anmeldung für den nächstmöglichen Termin für diese Prüfungsleistung.
- (5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuß. ²Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, zwei weiteren hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professor/inn/en, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in, zwei Studierenden und einer/einem weiteren Mitarbeiter/in. ³Die Amtszeit der Professor/inn/en beträgt drei Jahre, die Amtszeit der/des wissenschaftlichen und der/des weiteren Mitarbeiterin/Mitarbeiters sowie der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 3. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der

Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n und deren/dessen ständige/n Vertreter/in.

- (3) Zusätzlich kann der Prüfungsausschuß je eine/n Vertreter/in aus der Gruppe der Professor/inn/en derjenigen Fachbereiche, die Lehre für die Ausbildung in den Nebenfächern leisten, zur Beratung hinzuziehen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul-, Fach- und Gesamtnoten; er entscheidet über Widersprüche und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.
- (5) Die studentischen und das weitere Mitglied/er wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n, nicht mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Professor/inn/en und zwei stimmberechtigte Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im Fall des Abs. 5 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in drei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der Professor/inn/en oder wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen anwesend sind. ⁵Bei Entscheidungen nach Abs. 5 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ³Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuß gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in handeln.
- (10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Biologie.
- (11) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 5

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. ²Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zu Prüfer/inne/n dürfen nur Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en sowie die in § 95 Abs. 1 Satz 1 HG genannten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bestellt werden; sie müssen, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studien-Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, innerhalb der letzten zwei Jahre eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. ²Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und akademische Rätinnen/Räte zu Prüfer/inne/n bestellt werden. ³Zur/zum Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die Diplom-Prüfung im Studiengang Biologie - bzw. im Falle der Nebenfächer eine einschlägige Diplom-Prüfung - oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die/der Kandidat/in kann für die Diplomarbeit Prüfer/innen vorschlagen; diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus.
- (4) ¹Die/der Vorsitzende sorgt dafür, daß der/dem Kandidatin/Kandidaten die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, im Grundstudium spätestens drei Wochen vor der Prüfung, im Hauptstudium i.d.R. zu Beginn des jeweiligen Studien-Moduls, bekanntgegeben werden. ²Eine kürzere Frist ist mit Zustimmung der/des Kandidatin/Kandidaten und der/ des Prüferin/Prüfers zulässig.
- (5) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 4 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, studienbegleitende Fachprüfungen und die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Anrechnung wird eingeschränkt, soweit die abgelegte Diplom-Vorprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Prüfung sind. ³Die fehlenden Prüfungsleistungen hat die/der Studierende innerhalb der beiden ersten Semester ihres/seines Hauptstudiums (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2) nachträglich zu erbringen. ⁴Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ⁵Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Prüfungsleistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Prüfungsleistung(en) zu welchen Zeitpunkten nicht bestanden wurde(n) bzw. daß es keine nicht bestandenen Prüfungsleistungen gibt. ⁶In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Prüfungsleistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. ⁷Studienleistungen können als Prüfungsleistungen im

Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.

- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ⁵Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁶Für als gleichwertig anerkannte Studienleistungen gilt Abs. 1 Satz 2 bis 7 entsprechend.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt; auf Antrag der/des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuß, ob Einschlägigkeit vorliegt.
- (4) Die Anrechnung von Diplom-Vorprüfungen, entsprechenden Prüfungen sowie einzelnen Prüfungsleistungen derselben nach Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, soweit § 15 dem nicht entgegenstehen würde, wenn die Prüfungen oder Prüfungsleistungen im Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht worden wären.
- (5) Eine an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang in einem nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Prüfungsfach nach dem Leistungspunktsystem abgelegte Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung wird nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (6) ¹Abs. 5 gilt entsprechend für einzelne Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt worden sind, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Abs. 5 gilt entsprechend für einzelne Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt worden sind, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (7) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Leistungspunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und der Studienordnung für den Diplom-Studiengang in Biologie des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität zugeordnet. ²Anrechnungen gemäß Abs. 5 und 6 sind nur bis zur Hälfte aller zum Bestehen der Diplom-Prüfung

erforderlichen Kreditpunkte möglich; mindestens die Hälfte aller gemäß § 25 erforderlichen Kreditpunkte muß am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben worden sein.

- (8) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) ¹Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (10) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 9 entscheidet, soweit nicht anders geregelt, der Prüfungsausschuß oder eine/ein von ihm Beauftragte/r; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (11) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten sowie der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die angerechneten Leistungen als "bestanden" gewertet; die Leistungen und die zugehörigen Leistungspunkte werden bei der Bildung der zugehörigen Fachnote(n) und der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Angerechnete Prüfungsleistungen sind in Zeugnissen als solche kenntlich zu machen.
- (12) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt beim Prüfungsamt vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müßte. ²Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an der anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise erbracht. ³Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule vorzulegen, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden; aus ihr soll sich ergeben,
1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung abzulegen waren,
 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
 3. die Anzahl der Versuche, die die/der Kandidat/in benötigte, um die Prüfung(en) zu bestehen,
 4. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie ggf. die Fachnote(n),
 5. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
 6. ob die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- ⁴Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 7

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Der Studienerfolg in den laut § 13 Abs. 3 dem Grundstudium zugeordneten Modulen wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende und in jedem Falle durch eine Modulabschluß-Prüfung, die in mehreren Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die Studienordnung legt fest, wie viele Leistungspunkte jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können. ³Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluß-Prüfung gehen gemäß § 8 Abs. 2 in die Abschlußnote des Moduls ein. ⁴Modulbegleitende Prüfungen in diesen Modulen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarvortrag und/oder ein Versuchsprotokoll; Modulabschluß-Prüfungen in diesen Modulen sind i.d.R. Klausuren oder mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können. ⁵Der Studienerfolg in den laut § 18 dem Hauptstudium zugrunde liegenden Modulen kann außer durch die in Satz 1 bis 4 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. ⁶Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Leistungspunkte werden vor Beginn eines Moduls durch den Diplom-Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) ¹In modulbegleitenden Prüfungen soll die/der Kandidat/in nachweisen, daß sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. ²In Modulabschluß-Prüfungen bzw. Modulabschluß-Teilprüfungen soll die/der Kandidat/in nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Durch Modulabschluß-Prüfungen bzw. Modulabschluß-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die/der Kandidat/in in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluß-Prüfung bzw. Modulabschluß-Teilprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- (4) Die/der Kandidat/in soll die jeweiligen modulbegleitenden und Modulabschluß-Prüfungen bzw. Modulabschluß-Teilprüfungen während bzw. unmittelbar nach dem Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltungen anfertigen, damit die in § 3 genannten Fristen eingehalten werden können.
- (5) ¹Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einer/einem Prüfer/in bewertet. ²Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig. ³Die Ergebnisse dieser Klausuren sind spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben; hiervon kann nur durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁴Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. ⁵Darüber hinaus können die Ergebnisse unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuß für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.
- (6) ¹Schriftliche Modulabschluß-Prüfungen bzw. Modulabschluß-Teilprüfungen werden von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche

Mitarbeiter/innen ist zulässig. ⁴Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ⁶Mündliche Modulabschluß-Prüfungen bzw. Modulabschluß-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einer/einem Prüfer/in, im Falle nur einer/eines Prüferin/Prüfers in Gegenwart einer/eines Beisitzerin/Beisitzers abgenommen. ⁷Die Prüfer/innen bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. ⁸Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁹Die jeweilige Prüfungsleistung wird von der/dem/den Prüfer/in/ne/n, gegebenenfalls nach Anhörung der/des Beisitzerin/Beisitzers, bewertet. ¹⁰Das Protokoll ist von der/vom/von den Prüfer/in/ne/n und gegebenenfalls von der/vom Beisitzer/in zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (7) ¹Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer/innen zugelassen, sofern die/der Kandidat/in nicht widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. ³Den Zuhörer/inne/n ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (8) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der/dem Kandidatin/Kandidaten in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung von der/vom/von den Prüfer/in/ne/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der/des Beisitzerin/Beisitzers, bekanntgegeben. ²Zuhörer gemäß Abs. 7 sind dabei ausgeschlossen.
- (9) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹In den Prüfungselementen eines Moduls können insgesamt 200 Leistungspunkte erworben werden, die sich in den Modulen des Grundstudiums i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluß-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. ²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Leistungspunkten richtet sich nach den Kreditpunkten, die den dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen laut Studienordnung zugewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung eines Studien-Moduls errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Leistungspunkten. ²Die Abschlußnote des Studien-Moduls lautet:
- | | | | |
|------------------------|-------------------------|---------------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt | über 179 Punkten | „ausgezeichnet“ | (ECTS grade A); |
| bei einem Durchschnitt | von 160 bis 179 Punkten | „sehr gut“ | (ECTS grade B); |
| bei einem Durchschnitt | von 140 bis 159 Punkten | „gut“ | (ECTS grade C); |
| bei einem Durchschnitt | von 120 bis 139 Punkten | „befriedigend“ | (ECTS grade D); |
| bei einem Durchschnitt | von 100 bis 119 Punkten | „ausreichend“ | (ECTS grade E); |
| bei einem Durchschnitt | unter 100 Punkten | „nicht ausreichend“ | (ECTS grade F). |

³Ein Studien-Modul ist bestanden, wenn die Abschlußnote mindestens „ausreichend“ lautet. ⁴Für ein beständenes Studien-Modul werden entsprechend der Studienordnung Kreditpunkte, bei einem endgültig nicht bestandenen Studien-Modul ebenso viele Maluspunkte vergeben.

- (3) ¹Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in den laut § 13 dem Grundstudium zugrunde liegenden Studien-Modulen insgesamt 120 Kreditpunkte erzielt wurden; § 9 bleibt unberührt. ²Die Gesamtbewertung einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der in diesen Studien-Modulen erzielten Leistungspunkte. ³Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich daraus entsprechend Abs. 2 Satz 2.
- (4) ¹Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn in den laut § 18 dem Hauptstudium zugrunde liegenden Studien-Modulen insgesamt 90 Kreditpunkte und nicht mehr als 10 Maluspunkte und in der Diplomarbeit 60 Kreditpunkte erzielt wurden; § 9 bleibt unberührt. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Prüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der in diesen Studien-Modulen und der Diplomarbeit erzielten Leistungspunkte; die Gewichtung erfolgt auf Basis der jeweiligen Kreditpunkte nach Maßgabe der Studienordnung. ³Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung ergibt sich daraus entsprechend Abs. 2 Satz 2.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die/der Kandidat/in ohne triftige Gründe das Thema der Diplomarbeit nicht spätestens acht Wochen nach dem vom Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 4 festgelegten Ausgabetermin entgegengenommen hat. ³Satz 1 gilt außerdem entsprechend, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Kandidatin/Kandidaten ist dem Prüfungsausschuß ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Arztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der/dem Kandidatin/Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet. ⁶Im Falle der Diplomarbeit ist eine Unterbrechung der Bearbeitungszeit von mehr als vier Monaten nur mit Einverständnis der/des Themenstellers möglich; gegebenenfalls wird ein neues Thema ausgegeben und die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit beginnt erneut.
- (3) ¹Versucht die/der Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ³Die/der Kandidat/in verliert das Recht auf Geltendmachung eines

Freiversuchs gemäß § 23. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuß darüber hinaus die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. ⁵In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

- (4) ¹Wer den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder aufsichtführende Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ bewertet; außerdem geht das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 23 verloren. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß das Recht zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die/der Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 4 sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag einer/eines Kandidatin/Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von bestimmten oder von allen Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird.
- (2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß des Prüfungstermins, in dem der Mangel aufgetreten ist, dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.
- (4) ¹Nach Abschluß eines Prüfungstermins wird den Kandidat/inn/en auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. ³Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. im Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Diplom-Studiengang Biologie eingeschrieben ist,
 2. die Diplom-Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung, die Diplom-Prüfung, die Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
 3. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen biowissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten im Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbrachten Fachsemester an den Prüfungsausschuß gestellt werden. ²Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs,
 2. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschule(n) oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
 3. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
 4. eine schriftliche Erklärung der/des Kandidatin/Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie/er eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplom-Prüfung, eine Prüfung zum Bachelor, eine Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Abs. 1 Nr. 2) und ob sie/er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen biowissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet (Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Ist die Beibringung einer nach Abs. 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (4) ¹Die Tatsache, daß die Diplom-Vorprüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Abs. 2 hinaus - für jedes Studien-Modul eine gesonderte Anmeldung (Meldung) erforderlich. ²Anmeldungen nach Satz 1 sind schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten; nur die Anmeldung zu den Grundlagen-Modulen des ersten Studienjahres erfolgt automatisch mit der Einschreibung. ³Sie sind nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 möglich. ⁴Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Studien-Modulen unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuß für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.

- (5) ¹Die Zulassung zu den Aufbau-Modulen setzt regelmäßig den Nachweis von mindestens 40 Kreditpunkten in den Grundlagen-Modulen gemäß näherer Bestimmung der Studienordnung voraus. ²Die Zulassung zu einem Wahlpflicht-Modul kann von dem erfolgreichen Abschluß eines bestimmten, inhaltliche Voraussetzungen schaffenden Grundlagen-Moduls abhängig sein; weiteres regelt die Studienordnung.

§ 12

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1 dessen Vorsitzende/r.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. dem Antrag auf Zulassung die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigefügt sind,
 3. der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 gestellt wurde.
- ²Wird die Zulassung versagt, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Prüfung in einem vergleichbaren Fachgebiet (§ 13 Abs. 3) nicht bestanden haben, werden zur Wiederholung dieser Prüfung zugelassen, soweit dem die Bestimmungen von § 15 nicht entgegenstehen; Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Zahl der nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungen angerechnet; eine mündliche Ergänzungsprüfung gilt dabei als Wiederholung.
- (4) ¹Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Meldung gemäß § 11 Abs. 4, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. ²Die Meldung hat innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Fristen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 4 jeweils für diejenigen Prüfungsleistungen zu erfolgen, die im Verlauf und/oder am Ende des jeweiligen Studien-Moduls erbracht werden sollen. ³Die jeweilige Prüfungsleistung kann wirksam nur erbracht werden, wenn die/der Kandidat/in sich innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 4 für die betreffende Prüfungsleistung angemeldet hat. ⁴Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann gemäß § 3 Abs. 4 Satz 9 und 10 nur aus triftigen Gründen rückgängig gemacht werden.

§ 13

Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung beendet das Grundstudium. ²Durch die Diplom-Vorprüfung soll die/der Kandidat/in nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Biologie mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

- (2) ¹Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:
1. Grundzüge der Mathematik, Informatik, Physik und Geowissenschaften,
 2. Grundzüge der Chemie,
 3. Grundzüge der Biologie,
 4. Evolution und Biodiversität,
 5. Zellbiologie und Physiologie,
 6. (Grundzüge eines) Wahlpflichtfach(s) nach Maßgabe der Studienordnung.
- ²Sie wird studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem abgenommen.
³Kreditpunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Fachprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 2 werden im Rahmen der folgenden Studien-Module erbracht und wie folgt mit Kreditpunkten belegt:
- | | | |
|----------------------|--|------------------|
| 1. Grundlagen-Modul | „Mathematik, Informatik, Physik, Geowiss.“ | 20 Kreditpunkte, |
| 2. Grundlagen-Modul | „Chemie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 3. Grundlagen-Modul | „Biologie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 4. Aufbau-Modul | „Evolution und Biodiversität“ | 20 Kreditpunkte, |
| 5. Aufbau-Modul | „Zellbiologie und Physiologie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 6. Wahlpflicht-Modul | (nach Maßgabe der Studienordnung) | 20 Kreditpunkte. |
- (4) ¹Gegenstand der einzelnen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den zugehörigen Studien-Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Im Rahmen des Biologie-Studiums werden Eingriffe oder Behandlungen an Tieren nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. ²Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 können in Pflicht-Modulen für Studierende, die nachweisen können, daß wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen, auf begründeten Antrag durch alternative Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden; der Antrag ist rechtzeitig schriftlich an den Diplom-Prüfungsausschuß zu stellen.

§ 14

Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von modulbegleitenden und Modulabschluß-Prüfungen erbracht. ²Art und Umfang der zum Bestehen eines Moduls notwendigen Prüfungselemente werden jeweils zu Beginn des Moduls schriftlich durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die zeitliche Reihenfolge, in der die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zweckmäßigerweise erbracht werden, ist in der Studienordnung anzugeben.
- (3) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gem. § 65 HG ersetzt werden.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 15 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten in allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 die geforderten Kreditpunkte erworben worden sind.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ein Studien-Modul ist nicht bestanden, wenn es nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt; für nicht bestandene Studien-Module werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (2) ¹Unabhängig davon, ob ein Studien-Modul bestanden ist oder nicht, kann die Modulabschluß-Prüfung bzw. können die Modulabschluß-Teilprüfungen an den jeweils unmittelbar folgenden Prüfungsterminen einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung im Prüfungssekretariat notwendig; der Termin für die Anmeldung wird durch Aushang bekanntgegeben. ³In die Berechnung der im Modul insgesamt erzielten Leistungspunkte und damit der Modulabschluß-Note geht das Ergebnis des besseren Versuchs der Modulabschluß-Prüfung bzw. – Teilprüfung ein. ⁴Im Falle des Nichtbestehens ist eine zweite Wiederholung der Modulabschluß-Prüfung bzw. Teilprüfung zum unmittelbar folgenden Prüfungstermin möglich; Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Ist ein Studien-Modul des Grundstudiums auch nach zweimaliger Wiederholung der Modulabschluß-Prüfung bzw. der Modulabschluß-Teilprüfungen nicht bestanden, so muß sich die/der Kandidat/in einer Studienberatung unterziehen. ²Gegebenenfalls kann sie/er das entsprechende Modul einmal wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Leistungspunkte werden gelöscht. ³Die Wiederholung von Modulen des Grundstudiums ist nur im Gesamtumfang von maximal 40 Kreditpunkten möglich.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung in einem oder mehreren Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 16

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Hat ein/e Kandidat/in in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden, erteilt ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Für alle Fälle jeweils eines Prüfungstermins, in denen das Nichtbestehen nicht dazu führt, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist, erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zusammengefaßt und öffentlich durch Aushang einer Liste. ³Die Liste bezeichnet die jeweiligen Kandidat/inn/en eines Prüfungstermins durch Angabe der Matrikelnummer und gibt für jede Prüfungsleistung an, im wievielten Versuch sie unternommen wurde. ⁴Die Liste ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung erhält die/der Kandidat/in einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. ⁶Dieser soll auch auch das Antragsrecht gemäß Abs. 3 verweisen.

- (3) Hat jemand die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. D i p l o m - P r ü f u n g

§ 17

Zulassung zur Diplom-Prüfung

- (1) Zur Diplom-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine nach § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht und gegebenenfalls nachträgliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
 - 2. zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplom-Prüfung am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Diplom-Studiengang Biologie eingeschrieben ist,
 - 3. die Diplom-Prüfung , die Prüfung zum Master, die Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
 - 4. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen biowissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Prüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. ²Die Antragstellung hat schriftlich an den Prüfungsausschuß zu erfolgen und ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 möglich. ³Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt. ⁴Wer sein Studium im Diplomstudiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu einem Zeitpunkt aufnimmt, in dem er die Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden hat, soll den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Prüfung zum nächstmöglichen Termin nach der Einschreibung stellen.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs.1 Nr.1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des Bildungsgangs,

3. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
 4. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
 5. eine schriftliche Erklärung der/des Kandidatin/Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie/er eine Diplom-Prüfung , eine Prüfung zum Master, eine Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Abs. 1 Nr. 3) und ob sie/er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen biowissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet (Abs. 1 Nr. 4).
- (4) Ist die Beibringung einer nach Abs. 3 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.
 - (5) ¹Sind die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt und/oder die gemäß Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen auch nach Ausschöpfung der Möglichkeit von Abs. 4 unvollständig oder wurde der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 gestellt, so ist die Zulassung zu versagen. ²Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (6) ¹Sind alle Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung (Diplom-Vorprüfung oder als gleichwertig angerechnete Prüfung und ggf. nachträglich erbrachte Prüfungsleistungen) erfüllt, kann die/der Studierende die vorläufige Zulassung zur Diplom-Prüfung beantragen, die es ihr/ihm ermöglicht, Prüfungsleistungen zu solchen Veranstaltungen des Hauptstudiums zu erbringen, die im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet sind. ²Wer nur vorläufig zur Diplom-Prüfung zugelassen ist, kann während dieser Zeit keine Freiversuche gemäß § 23 in Anspruch nehmen.
 - (7) ¹Die Tatsache, daß die Diplom-Prüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Abs. 2 hinaus - für jedes Modul einen gesonderten Antrag auf Zulassung (Meldung) erforderlich. ²Jede Anmeldung nach Satz 1 ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. ³Sie ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 an den Prüfungsausschuß zu stellen. ⁴§ 11 Abs. 4 Satz 4 und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
 - (8) Die Zulassung zu Sozialkompetenz- und Projektleitungs-Modul setzt die endgültige Zulassung zur Diplom-Prüfung voraus, die Zulassung zu den Forschungs-Modulen zusätzlich den Nachweis von mindestens fünf Kreditpunkten aus Fortgeschrittenen-Modulen in dem Fach, dem das Forschungs-Modul zugeordnet ist.
 - (9) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, daß die/der Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung bestanden und mindestens 90 Kreditpunkte gemäß näherer Bestimmung der Studienordnung und nicht mehr als 10 Maluspunkte im Hauptstudium erworben hat.
 - (10) ¹Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Diplom-Prüfung nicht bestanden haben, können nur zur Wiederholung der Diplom-Prüfung unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung zugelassen

werden. ²Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

§ 18

Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Diplom-Prüfung

- (1) Die Diplom-Prüfung setzt sich aus den Prüfungselementen von sechs Fortgeschrittenen-Modulen, drei Forschungs-Modulen, einem Sozialkompetenz- und einem Projektleitungs-Modul, sowie der Diplomarbeit zusammen.
- (2) ¹Die Fortgeschrittenen- und Forschungs-Module sind dem biologischen Hauptfach, dem biologischen Nebenfach und dem nichtbiologischen Fach nach näherer Bestimmung der Studienordnung wie folgt zuzuordnen:
 1. biologisches Hauptfach: mindestens drei Fortgeschrittenen-Module und mindestens ein Forschungs-Modul
 2. biologisches Nebenfach: mindestens ein Fortgeschrittenen-Modul
 3. nichtbiologisches Fach: mindestens ein Fortgeschrittenen-Modul²Das sechste Fortgeschrittenen-Modul und die beiden restlichen Forschungs-Module können frei aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster gewählt werden. ³Anstelle des sechsten Fortgeschrittenen-Moduls können auch einzelne Veranstaltungen im Gesamtumfang von 10 SWS treten, falls diese individuelle, benotete Prüfungsleistungen beinhalten; die Abschlußnote errechnet sich in diesem Fall als das gemäß den SWS gewichtete Mittel der Einzelnoten. ⁴Ein Forschungs-Modul kann auch außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn ein/e Prüfer/in des Fachbereichs Biologie die Betreuung des Moduls übernimmt und eine individuelle Bewertung der betreffenden Studienleistung garantiert.
- (3) ¹Die/der Kandidat/in wählt das biologische Hauptfach, das biologische Nebenfach und das nichtbiologische Fach frei aus den jeweiligen Listen der studierbaren Fächer, die in der Studienordnung festgelegt sind. ²Die Studienordnung gibt Auskunft über mögliche Einschränkungen in den wählbaren Fächerkombinationen. ³Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Wählbarkeit weiterer Fächer zulassen. ⁴§ 27 bleibt unberührt.
- (4) ¹Das Sozialkompetenz- und das Projektleitungs-Modul sind keinem der drei Prüfungsfächer zugeordnet. ²Im Rahmen oder außerhalb der Fortgeschrittenen-Module müssen Exkursionen in einem Umfang von mindestens 2 Kreditpunkten (zeitlicher Gesamtumfang ca. 40 h) absolviert werden.
- (5) Die Diplomarbeit soll sich unmittelbar an die Forschungs-Module im achten Semester anschließen.

§ 19

Erwerb von Kreditpunkten und Erteilung von Maluspunkten

- (1) ¹Im Rahmen der in § 18 Abs. 2 genannten Module und der Diplomarbeit können Kandidat/inn/en, die zur Diplom-Prüfung zugelassen sind, Kreditpunkte erwerben; im

Falle der vorläufigen Zulassung gilt dies mit den Einschränkungen des § 17 Abs. 6.
²Der Erwerb von Kreditpunkten durch den erfolgreichen Abschluß eines Moduls setzt dabei voraus, daß

1. das zugehörige Modul dem Hauptstudium angehört;
2. die/der Kandidat/in keine Kreditpunkte im gleichen Modul eines früheren Semesters erworben hat; § 23 Abs. 3 bleibt unberührt;
3. keine Kreditpunkte für das betreffende Modul aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

³Der Prüfungsausschuß gibt zum Ende eines jeden Semesters durch Aushang bekannt, welche Module im kommenden Semester angeboten werden, welche Leistungen für den Erwerb von Kreditpunkten verlangt werden und welchen Prüfungsfächern die Kreditpunkte zugeordnet werden können. ⁴Er bestimmt ferner, welche Module in Zweifelsfällen als inhaltsgleich anzusehen sind.

- (2) Kreditpunkte werden vergeben, wenn eine Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) ¹Die Anzahl der Kreditpunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. ²Im einzelnen gilt:
 1. ein beständenes Fortgeschrittenen-Modul ergibt fünf Kreditpunkte;
 2. ein beständenes Projektleitungs-Modul ergibt zehn Kreditpunkte;
 3. ein beständenes Sozialkompetenz-Modul ergibt 20 Kreditpunkte;
 3. ein beständenes Forschungs-Modul ergibt zehn Kreditpunkte.
- (4) ¹Für jedes nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Modul erhält die/der Kandidat/in so viele Maluspunkte, wie sie/er im Falle des Bestehens des Moduls Kreditpunkte erhalten hätte. ²§ 23 bleibt unberührt.
- (5) ¹Für jede/n zur Diplom-Prüfung zugelassene/n Kandidat/in wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Kredit- und ein Maluspunktekonto eingerichtet; dort werden die erzielten Kredit- bzw. Maluspunkte verbucht. ²Für vorläufig zugelassene Kandidat/inn/en werden vorläufige Konten mit gleicher Wirkung geführt, deren Stand bei der endgültigen Zulassung auf Konten gemäß Satz 1 übertragen wird.

§ 20

Prüfungen in den Studien-Modulen des Hauptstudiums

- (1) ¹Die studienbegleitend zu erbringenden, individuellen Prüfungsleistungen in den Fortgeschrittenen-Modulen können schriftliche Klausuren, mündliche Prüfungen, Versuchsprotokolle, Exkursionsprotokolle und/oder Seminarvorträge sein. ²Im Sozialkompetenz- und im Projektleitungs-Modul wird die Leistung zum einen aufgrund von Prüfungen in den vorbereitenden Lehrveranstaltungen, zum anderen aufgrund der Leistungen in den betreuten Kursen und im Projektleitungs-Modul eines Abschluß-Berichts beurteilt; in die Beurteilung geht die Evaluation durch die betreuten Studierenden ein. ²In jedem Modul können insgesamt 200 Leistungspunkte erworben werden; die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Leistungspunkten ist der Studienordnung zu entnehmen. ³Die Abschlußnote des Moduls ergibt sich aus der Summe der erzielten Leistungspunkte entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2.

- (2) ¹Die Forschungs-Module schließen mit einer schriftlichen Studienarbeit und einer mündlichen Verteidigung der Arbeit ab. ²Studienarbeit und Abschlußvortrag werden von zwei Prüfer/inne/n mit bis zu 100 Leistungspunkten beurteilt; die Abschlußnote des Forschungs-Moduls errechnet sich entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 aus der Summe der von den beiden Prüfer/inne/n vergebenen Leistungspunkte.
- (3) Die Abschlußnoten im biologischen Hauptfach sowie im biologischen Nebenfach und im nichtbiologischen Fach errechnen sich entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 aus dem gemäß der jeweiligen Kreditpunkte gewichteten arithmetischen Mittel der in den dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten Modulen erzielten Leistungspunkte.

§ 21

Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, daß die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr/ihm gestellte Problem selbständig mit experimentellen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) ¹Das Thema der Diplomarbeit ist in der Regel dem biologischen Hauptfach zu entnehmen. ²Es kann von jeder/jedem fachlich zuständigen Prüfer/in gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. ³Die/der Kandidat/in kann ohne Rechtsanspruch die/den Themensteller/in und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen.
- (3) ¹Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einem Institut eines anderen Fachbereichs oder außerhalb der Hochschule ausgeführt werden (externe Diplomarbeit). ²Themenvergabe und Anleitung zur Bearbeitung des gestellten Themas können jedoch nur durch eine/n an der Universität Münster hauptberuflich tätige/n Professor/in oder Privatdozent/in, die/der zum Lehrangebot des Diplomstudiengangs Biologie beiträgt, erfolgen.
- (4) ¹Das Thema für die Diplomarbeit wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. ²Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein/e Kandidat/in rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt innerhalb der Regelstudienzeit bis zu neun Monate und beginnt mit dem Ausgabetermin gemäß Abs. 4. ²Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. ⁴Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen. ⁵Im Falle längerer Krankheit oder im Falle des Mutterschutzes kann die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit auf Antrag an den Diplom-Prüfungsausschuß bis zu vier Monate lang, in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers auch länger, ruhen; die Gründe sind nachzuweisen und aktenkundig zu machen.
- (6) Die Diplomarbeit sollte einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

- (7) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann von der/vom Kandidatin/Kandidaten nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. ³Außerdem kann auf begründeten Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten mit Zustimmung der/ des Themenstellerin/Themenstellers das Thema der Diplomarbeit vom Prüfungsausschuß zurückgenommen werden. ⁴Die Prüfungsleistung gilt dann ebenfalls als nicht begonnen.
- (8) Die/der Kandidat/in hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, daß sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.
- (9) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit oder die Rückgabe des Themas kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.
- (2) ¹Die/der Kandidat/in muß ihre/seine Diplomarbeit innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit in einem mündlichen Fachvortrag in Gegenwart der beiden Prüfer/innen öffentlich vorstellen. ²Der Termin für diesen Vortrag wird der/dem Kandidatin/Kandidaten von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Themensteller/in rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bekanntgegeben. ³Die Dauer des Fachvortrags soll 30-45 Minuten betragen. ⁴Im Anschluß an den Vortrag findet eine nicht-öffentliche Verteidigung der Arbeit durch die/den Kandidatin/Kandidaten vor den beiden Prüfer/inne/n statt. ⁵Der Inhalt dieser fachwissenschaftlichen Diskussion kann sich ausgehend von der Diplomarbeit auf verwandte Bereiche des Fachgebiets der Arbeit beziehen. ⁶Die Dauer der Befragung soll 30-45 Minuten betragen. ⁷Über die Verteidigung wird von den Prüfer/inne/n ein Protokoll erstellt; § 7 Abs. 6 Satz 8 und 10 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfer/inne/n mit bis zu 100 Leistungspunkten zu bewerten. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/innen; die/der erste Prüfer/in soll die/der Themensteller/in sein; die/der Kandidat/in und die/der Themensteller/in kann die/den zweiten Prüfer/in vorschlagen. ³Mindestens ein/e Prüfer/in muß Mitglied des Fachbereichs Biologie der Universität Münster sein. ⁴Die Bewertung durch jede/n Prüfer/in (Einzelbewertung) basiert auf der schriftlichen Arbeit, dem mündlichen Fachvortrag und der Verteidigung; sie ist schriftlich zu begründen.

- (4) ¹Die Note der Diplomarbeit errechnet sich vorbehaltlich von Satz 3 aus der Summe der von den beiden Prüfer/inne/n vergebenen Leistungspunkte. ²§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 30 Leistungspunkte voneinander ab, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e dritte/r Prüfer/in hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer/innen die Leistungspunkte gemeinsam fest. ⁴Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (5) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der/dem Kandidatin/Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Verteidigung der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 23

Freiversuche

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann die/der Kandidat/in, soweit sie/er bis zu diesem Zeitpunkt ihr/sein Fachstudium nicht unterbrochen hat und nicht nur vorläufig zur Diplom-Prüfung zugelassen ist, Freiversuche nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 geltend machen.
- (2) ¹Bei Geltendmachung eines Freiversuchs erhält die/der Kandidat/in keine Maluspunkte, wenn die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt; § 9 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. ²Der gescheiterte Versuch zum Erwerb von Kreditpunkten gilt als nicht unternommen.
- (3) Wird ein Freiversuch geltend gemacht für eine Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde, so kann die/der Kandidat/in die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen mit der Folge, daß die bessere der Noten aus dem Erstversuch und dem Wiederholungsversuch gewertet wird.
- (4) ¹Der/dem Kandidatin/Kandidaten stehen für Prüfungen des Hauptstudiums, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, Freiversuche im Umfang von insgesamt 20 Kreditpunkten zur freien Verwendung zur Verfügung. ²Hierauf werden an anderen Hochschulen in Anspruch genommene Freiversuche angerechnet.
- (5) ¹Bei der Bemessung der Regelstudienzeit bleiben solche Fachsemester unberücksichtigt, in denen die/der Kandidat/in nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. ²Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. ³Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die/ der Betreffende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für ein biowissenschaftliches Studium eingeschrieben war und dort je Semester mindestens 10 Kreditpunkte im Sinne dieser Prüfungsordnung erworben hat.
- (7) Unberücksichtigt bleiben bis zu zwei Fachsemester, wenn der Prüfling infolge einer Behinderung Verzögerungen in der Abwicklung seines Studiums hinnehmen muß.

- (8) ¹Ferner bleibt ein Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in einem gesetzlich vorgesehenen Gremium oder Organ der Hochschule tätig war und dieses Gremium oder Organ mehrmals im Semester getagt hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die mindestens eine vergleichbare Arbeitsbelastung mit sich bringt; die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß unter beratender Mitwirkung seiner studentischen Mitglieder.
- (9) Für Studienarbeiten und die Diplomarbeit werden keine Freiversuche gewährt.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung

- (1) ¹Wurde eine Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet und wurde kein Freiversuch gemäß § 23 Abs. 2 geltend gemacht, so können einzelne Prüfungselemente nach Maßgabe der Studienordnung einmal wiederholt werden, und zwar an den jeweils unmittelbar folgenden Prüfungsterminen. ²Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung gemäß § 17 Abs. 7. ³Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) ¹Für Studienarbeiten und die Diplomarbeit gilt Abs. 1 entsprechend. ²Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 21 Abs. 7 Satz 1 ist nur zulässig, soweit die/der Kandidat/in bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ³Für die Wiederholung der Diplomarbeit kann die/der Kandidat/in gegebenenfalls eine/n neue/n Themensteller/in und Prüfer/in vorschlagen.

§ 25

Bestehen der Diplom-Prüfung

- (1) ¹Die Diplom-Prüfung ist bestanden, sobald die/der Kandidat/in insgesamt 150 Kreditpunkte nach Maßgabe von Abs. 2 erzielt hat und zugleich sein Konto nicht mehr als 10 Maluspunkte aufweist. ²Die Addition der Kreditpunkte geht dabei derjenigen der Maluspunkte zeitlich voran.
- (2) ¹Das Bestehen der Diplom-Prüfung setzt im einzelnen den Nachweis folgender Kreditpunkte voraus:
1. 15 Kreditpunkte aus Fortgeschrittenen-Modulen und
10 Kreditpunkte aus Forschungs-Modulen im biologischen Hauptfach,
 2. 5 Kreditpunkte aus einem Fortgeschrittenen-Modul im biologischen Nebenfach,
 3. 5 Kreditpunkte aus einem Fortgeschrittenen-Modul im nichtbiologischen Fach,
 4. 5 Kreditpunkte in einem weiteren Fortgeschrittenen-Modul; § 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt,
 5. 20 Kreditpunkte aus zwei weiteren Forschungs-Modulen,
 6. 20 Kreditpunkte im Sozialkompetenz-Modul,
 7. 10 Kreditpunkte im Projektleitungs-Modul,
 8. 60 Kreditpunkte in der Diplomarbeit

²Einzelheiten regelt die Studienordnung.

- (3) ¹Sobald ein/e Kandidat/in 90 Kreditpunkte aus Studien-Modulen des Hauptstudiums erzielt hat und die Bedingungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 7 erfüllt, kann sie/er Kreditpunkte nur noch aus solchen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielen, zu denen sie/er sich bereits gemeldet hatte. ²Hat ein/e Kandidat/in zwar 90 Kreditpunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen erworben, erfüllt damit aber noch nicht alle Bedingungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 7, so kann sie/er sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen melden, die zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 7 geeignet sind. ³Hat die/der Kandidat/in Kreditpunkte aus einer Prüfungsleistung erworben, die nach dem Studienverlaufsplan verschiedenen Fächern zugeordnet werden kann, entscheidet sie/er, für welches dieser Fächer die Kreditpunkte verwendet werden sollen.

§ 26

Nichtbestehen der Diplom-Prüfung

- (1) Die Diplom-Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die/der Kandidat/in erstmals mehr als 10 Maluspunkte angesammelt hat, ohne zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 zu erfüllen oder
 2. die Diplomarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Diplom-Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn
1. die/der Kandidat/in aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund a) das Thema der Diplomarbeit nicht fristgerecht entgegengenommen hat (§ 9 Abs. 1) oder b) die Diplomarbeit nicht fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 22 Abs. 1) oder
 2. der Tatbestand der Täuschung (§ 9 Abs. 3) bezüglich der Diplomarbeit erfüllt ist oder
 3. der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 4 oder § 9 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
 4. das Thema der Diplomarbeit ohne Einhaltung der Frist von § 21 Abs. 7 Satz 1 zurückgegeben wird oder
 5. das Thema der Diplomarbeit mehr als einmal gemäß § 21 Abs. 7 Satz 1 zurückgegeben wird.

§ 27

Zusatzfächer

¹Die/der Kandidat/in kann sich auf Antrag in einem, höchstens aber in drei weiteren Fächern (Zusatzfach/-fächer) einer Zusatzprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Diplom-Prüfung gemäß § 1 gegeben und eine angemessene Vertretung im Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität gewährleistet ist. ²Fächer, die einen hinreichenden Zusammenhang mit dem Zweck der Diplom-Prüfung gemäß § 1 aufweisen und im erforderlichen Umfang von anderen Fachbereichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angeboten werden, können als Zusatzfächer gewählt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Fachbereich Biologie und dem jeweiligen Fachbereich bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung abgeschlossen worden ist. ³Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuß. ⁴Die/der Studierende hat in jedem gewählten

Zusatzfach mindestens 10 Kreditpunkte aus studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen, alternativ aus einer entsprechend umfangreichen Abschlußprüfung zu erwerben. ⁵Das Ergebnis der Prüfung in einem oder mehreren Zusatzfächern wird auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis gemäß § 28 Abs. 1 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 28

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

- (1) ¹Hat die/der Kandidat/in die Diplom-Prüfung bestanden, so erhält sie/er über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. ²Dieses Zeugnis enthält die Themen der Studienarbeiten und der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Leistungspunkte und die daraus errechneten Fachnoten, den Namen der/des Themenstellerin/Themenstellers der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. ³Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplom-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁴In einem Beiblatt zum Zeugnis werden der Punkteschlüssel gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 und die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungstermins (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben.
- (2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt einheitlich zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Termin.
- (3) ¹Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten erteilt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Termine, zu denen sie/er die einzelnen Prüfungsleistungen erbracht hat. ²Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Version des Zeugnisses und des Beiblattes aus.
- (4) ¹Hat ein/e Kandidat/in in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nicht bestanden, erteilt ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Für alle Fälle jeweils eines Prüfungstermins, in denen das Nichtbestehen nicht dazu führt, daß die Diplom-Prüfung nicht bestanden ist, erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zusammengefaßt und öffentlich durch Aushang einer Liste. ³Die Liste bezeichnet die jeweiligen Kandidat/inn/en des betreffenden Prüfungstermins durch Angabe des Geburtsdatums und der Matrikelnummer und gibt für jede Prüfungsleistung an, im wievielten Versuch sie unternommen wurde. ⁴Die Liste ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Ist die Diplom-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplom-Prüfung soll der Bescheid auch auf das Antragsrecht gemäß Abs. 7 verweisen.
- (6) Nach Ablauf des Prüfungstermins eines jeden Semesters erstellt das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag einer/eines Kandidatin/Kandidaten eine Übersicht, aus der die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, die Fehlversuche, die erworbenen Kreditpunkte, die Maluspunkte sowie die noch zur Verfügung stehenden Kreditpunkte für Freiversuche hervorgehen.

- (7) Ist die Diplom-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplom-Prüfung im Studiengang Biologie nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.
- (8) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 29

Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der/dem Dekan/in des Fachbereichs Biologie und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

- (1) Hat die/der Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die/der Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Aberkennung des Diplomgrades

¹Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

²Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie.

§ 32

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/03 erstmalig im ersten Fachsemester für den Studiengang Diplom-Biologie an der Universität Münster eingeschrieben worden sind. Studienplatz- oder Studienortwechsler, die in ein höheres Fachsemester wechseln, werden nach der jeweils für Studierende dieses Fachsemesters gültigen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) ¹Studierende, die sich im Wintersemester 2002/03 in einem höheren als dem ersten Fachsemester des Studiengangs Diplom-Biologie befinden, studieren nach der im Sommer 2002 geltenden Prüfungsordnung (vom 15.07.1998). ²Auf Antrag können Studierende, die unter die Regelung des Satz 1 fallen, nach dieser neuen Prüfungsordnung studieren, sofern entsprechende Module angeboten werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. ³Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung werden letztmalig im Wintersemester 2004/05 abgenommen. ⁴Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung werden letztmalig im Sommersemester 2008 abgenommen. ⁵Studierende, die unter die Regelung des Satz 1 fallen, aber bis zu den in Satz 3 bzw. Satz 4 genannten Terminen nicht alle nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben, die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht endgültig nicht bestanden haben und noch eingeschrieben sind, setzen ihre Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nach Maßgabe dieser neuen Prüfungsordnung fort; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 33

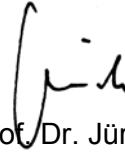
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 30.09.2002, sowie der Entscheidung des Dekans in Eilkompetenz vom 14. Oktober 2002

Münster, den 18. Oktober 2002

Der Rektor

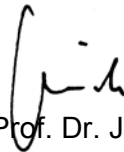


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt